Bundesministerium
Frauen, Wissenschaft
und Forschung

oead ENIC NARIC AUSTRIA
credential evaluation

Empfehlung zur Eintragung akademischer Grade in Österreich

Das Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung (im Folgenden: BMFWF) und ENIC NARIC AUSTRIA | Credential Evaluation (OeAD GmbH) empfehlen, bei der Eintragung (ausländischer) akademischer Grade in österreichische öffentliche Urkunden wie folgt vorzugehen:[1]

1. Gesetzliche Grundlagen im Studienrecht

Die studienrechtlichen Grundlagen für die Führung und Eintragung akademischer Grade finden sich im Universitätsgesetz 2002 – UG. Zwei Bestimmungen sind dafür besonders relevant:

1.1 § 88 – Führung akademischer Grade

§ 88 (1) Personen, denen von einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung ein akademischer Grad verliehen wurde, haben das Recht, diesen in der in der Verleihungsurkunde festgelegten, auch abgekürzten, Form zu führen, wobei der akademische Grad einschließlich eines geschlechtsspezifischen Zusatzes („a“, „in“ oder „x“) geführt werden darf. Dies gilt auch für Personen, denen aufgrund von § 87 Abs. 5 Z 2 mehrere akademische Grade verliehen wurden, mit der Maßgabe, dass lediglich einer der verliehenen akademischen Grade geführt werden darf.

(1a) Personen, denen von einer inländischen postsekundären Bildungseinrichtung, einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung einer anderen, auch ehemaligen Vertragspartei des EU-Beitrittsvertrages oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein akademischer Grad verliehen wurde, haben das Recht, die Eintragung dieses akademischen Grades in abgekürzter Form einschließlich des geschlechtsspezifischen Zusatzes gemäß Abs. 1 in öffentliche Urkunden zu verlangen. Personen, denen aufgrund des § 87 Abs. 5 Z 2 mehrere akademische Grade verliehen wurden, haben das Recht, die Eintragung eines akademischen Grades in abgekürzter Form in öffentliche Urkunden zu verlangen.

(2) „Mag.“, „Dr.“ und „Dipl.-Ing.“ („DI“) sind im Falle der Führung dem Namen voranzustellen, die übrigen akademischen Grade sind dem Namen nachzustellen.

[1] Rechtliche und länderübergreifende Informationen in der vorliegenden Empfehlung wurden durch das BMFWF zusammengestellt; der Anhang wird regelmäßig durch die Länderexpert:innen von ENIC NARIC AUSTRIA | Credential Evaluation aktualisiert (ohne Gewähr).

1.2 § 116 – Strafbestimmungen

§ 116 (1) Wer vorsätzlich

1. eine dem inländischen oder ausländischen Hochschulwesen eigentümliche Bezeichnung oder
2. einen oder mehrere inländische akademische Grade oder
3. eine den inländischen oder ausländischen akademischen Graden oder Titeln gleiche oder ähnliche Bezeichnung
unberechtigt verleiht, vermittelt oder führt, begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung, die von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 15 000 Euro zu bestrafen ist.

(2) Unberechtigt ist die Verleihung, Vermittlung oder Führung insbesondere dann, wenn der akademische Grad oder die gleiche oder ähnliche Bezeichnung
1. von einer Einrichtung stammt, die einer postsekundären Bildungseinrichtung nicht gleichrangig ist;
2. von einer Einrichtung stammt, die vom Sitzstaat nicht als postsekundäre Bildungseinrichtung anerkannt ist;
3. nicht auf Grund entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen oder wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen erworben wurde;
4. nicht auf Grund des wegen wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen hohen Ansehens in Fachkreisen oder wegen hervorragender Verdienste für die wissenschaftlichen oder kulturellen Aufgaben der postsekundären Bildungseinrichtung ehrenhalber verliehen wurde.

(3) Unberechtigt ist die Führung insbesondere dann, wenn der akademische Grad oder die gleiche oder ähnliche Bezeichnung nicht auf Grund entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen oder wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen, sondern aufgrund eines Plagiates erlangt wurde.

2. Leitfaden zur Eintragung akademischer Grade

In Österreich gibt es klare Regeln, wie akademische Grade, die von in- oder ausländischen Hochschulen verleihen wurden, in Österreich geführt und in öffentliche Urkunden eingetragen werden können (z.B. Melderegister, Führerschein, E-Card, Heiratsurkunde).

Die vorliegende Empfehlung richtet sich insbesondere an Behörden, die mit der Eintragung akademischer Grade in öffentliche Urkunden betraut sind (z.B. Meldebehörden, Polizei, Sozialversicherungsträger, Standesämter), aber auch an Privatpersonen, die wissen möchten, wie sie ihren akademischen Grad in Österreich korrekt verwenden (führen) dürfen.[2]

Nachfolgend wird in drei Schritten einfach und übersichtlich erklärt, was bei der Eintragung akademischer Grade in österreichische öffentliche Urkunden zu beachten ist.

[2] Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Eintragung (ausländischer) akademischer Grade in österreichische öffentliche Urkunden, gelten aber für die private Führung von akademischen Graden sinngemäß.

2.1 Schritt 1 – Liegt ein akademischer Grad vor?

Zunächst ist zu prüfen, ob aus der vorgelegten Urkunde ein akademischer Grad abgeleitet werden kann.

Akademische Grade sind Bezeichnungen, die von Hochschulen nach Abschluss eines Studiums verliehen werden. Das Gesetz sieht vor, dass akademische Grade so verwendet werden dürfen, wie in der Verleihungsurkunde (Diplom) festgelegt. Eine Verleihungsurkunde ist jene Urkunde, mit der die Verleihung des akademischen Grades durch die Hochschule erfolgt. Der akademische Grad kann auch mit einem geschlechterspezifischen Zusatz geführt werden (z.B. Dr.in) und in abgekürzter Form in öffentliche Urkunden eingetragen werden.

Solche akademischen Grade sind etwa international gebräuchliche Grade wie „Bachelor of Arts“, „Master of Science“ oder „Doktor of Philosophy“, aber – besonders im internationalen Kontext – auch weniger gebräuchliche wie der „Diplom-Handelslehrer“ aus Deutschland, der „Ptychio (Πτυχίο)“ aus Griechenland oder das „Licenţiat“ aus Rumänien. Der Anhang enthält eine Auswahl von ausländischen eintragungsfähigen akademischen Graden samt empfohlenen Abkürzungen.

Akademische Grade dürfen jedoch nur dann verwendet werden, wenn sie von anerkannten in- oder ausländischen Hochschulen verliehen wurden. Deshalb muss zunächst geprüft werden, ob die auf der Urkunde angeführte Einrichtung, von dem Staat, in dem sie ihren Sitz hat, als Hochschule anerkannt ist.

In Österreich dürfen öffentliche Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen sowie Privathochschulen und Privatuniversitäten akademische Grade verleihen. Offizielle Listen der Hochschulen in Österreich sind auf der Webseite des BMFWF bzw. des Bildungsministeriums (BMB) abrufbar.

Zur Klärung der Frage, ob eine ausländische Einrichtung eine staatlich anerkannte Hochschule ist, wird die Überprüfung mit der deutschen Datenbank Anabin empfohlen:

(1) Öffnen Sie die Webseite https://anabin.kmk.org.
(2) Wählen Sie im Register rechts „Institutionen“.
(3) Treffen Sie eine Länderauswahl und geben Sie den Namen der Einrichtung als Suchbegriff ein und klicken Sie auf die Lupe.
(4) In den Treffern sind die Einrichtungen mit dem Status „H+“, „H+/-“ oder „H-“ ausgewiesen. Hochschulen mit dem Status „H+“ sind staatlich anerkannt

Zur Feststellung, ob eine deutsche Einrichtung den Hochschulstatus hat, wird die Überprüfung mit dem Verzeichnis Hochschulkompass empfohlen:

(1) Öffnen Sie die Webseite https://www.hochschulkompass.de/home.html
(2) Wählen Sie im Register „Hochschulen“
(3) Geben Sie den Namen der Einrichtung als Suchbegriff ein und klicken Sie auf „Treffer anzeigen“
(4) Die im Verzeichnis Hochschulkompass gelisteten Hochschulen sind staatlich anerkannt.

2.2 Schritt 2 – Kann der akademische Grad in öffentliche Urkunden eingetragen werden?

Akademische Grade dürfen nach dem Gesetz nur dann in öffentliche Urkunden eingetragen werden, wenn sie von einer staatlich anerkannten Hochschule innerhalb der Europäischen Union (EU), des Vereinigten Königreichs (ehemalige Vertragspartei der EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) verliehen wurden. Außerdem zulässig ist die Eintragung von akademischen Graden aus der Schweiz sowie von akademischen Graden in der Theologie (nicht in anderen Studien), die von päpstlichen Hochschulen verliehen wurden.

Akademische Grade aus anderen Ländern dürfen in Österreich zwar privat geführt (z.B. in Bewerbungsschreiben, Profilen in Sozialen Medien, E-Mail-Signaturen), aber nicht in öffentliche Urkunden eingetragen werden. Diese Einschränkung ergibt sich direkt aus dem Gesetz.

Eine „Umwandlung" eines ausländischen akademischen Grades in einen österreichischen akademischen Grad zum alleinigen Zweck der Eintragung ist gesetzlich nicht vorgesehen.

2.3 Schritt 3 – In welcher Form ist der akademische Grad zu führen bzw. einzutragen?

Zur Klärung der Frage, in welcher Form der akademische Grad einzutragen ist, wird folgende Vorgehensweise empfohlen:

(1) Wortlaut der Verleihungsurkunde: Die Eintragung richtet sich vor allem nach dem Wortlaut der Verleihungsurkunde. Das bedeutet, wenn auf dem Diplom bereits eine entsprechende Abkürzung angegeben ist, kann der akademische Grad mit dieser Abkürzung in öffentliche Urkunden eingetragen werden.

(2) Überprüfung mittels Diploma Supplement: Sollte aus der Verleihungsurkunde selbst keine Abkürzung hervorgehen, wird empfohlen, sich das Diploma Supplement (Anhang zum Diplom) vorlegen zu lassen. Dabei handelt es sich um ein europaweit genormtes Zusatzdokument mit einheitlichen Angaben zur Beschreibung von Hochschulabschlüssen. Unter dem Punkt 2.1 ist in jedem Fall die Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) der verliehene akademische Grad, zumeist auch mit entsprechender Abkürzung, angegeben.

(3) Überprüfung mittels Empfehlung: Darüber hinaus enthält diese Empfehlung eine Auswahl häufig verliehener eintragungsfähiger akademischer Grade pro Land sowie Antworten zu häufig gestellten Fragen (FAQ). Beides sollte zur Beantwortung der Frage, in welcher Form der akademische Grad einzutragen ist, unbedingt herangezogen werden.

(4) Rückfrage bei ENIC NARIC AUSTRIA: In Zweifelsfällen – also, wenn die vorangehenden Punkte nachweislich nicht zu einem eindeutigen Ergebnis führen – steht den mit der Eintragung ausländischer akademischer Grade betrauten Behörden ENIC NARIC AUSTRIA | Credential Evaluation zur Verfügung. Für die Kontaktaufnahme gilt Folgendes:

- Auskünfte ergehen im Amtshilfeweg ausschließlich an Behörden, die mit der Eintragung akademischer Grade betraut sind. Aufgrund des enormen Anfrageaufkommens können Anfragen von Privatpersonen nicht individuell beantwortet werden.

- Die verfahrensführende Verantwortung verbleibt in jedem Fall bei der zuständigen Behörde. Das bedeutet, Parteien haben ihre Anfragen ausschließlich an die mit der Eintragung betraute Behörde zu richten. ENIC NARIC AUSTRIA | Credential Evaluation tritt nicht in direkten Kontakt zu den Parteien.

- Der Anfrage sind in jedem Fall die Verleihungsurkunde in Originalsprache (Farbscan) und, wenn vorhanden, eine beglaubigte deutsche oder englische Übersetzung sowie das Diploma Supplement anzuschließen.

ENIC NARIC AUSTRIA | Credential Evaluation behält sich vor, Anfragen unbeantwortet zu lassen, wenn mit Hilfe dieser Empfehlung ein eindeutiges Ergebnis erzielt werden kann.

3. FAQ

Im Folgenden werden häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit der Eintragung akademischer Grade in Österreich beantwortet. Dieser Abschnitt wird regelmäßig aktualisiert und erweitert.

- **Welches Dokument ist für die Eintragung eines akademischen Grades maßgeblich?**

Für die Eintragung muss die Verleihungsurkunde bzw. eine ordnungsgemäß beglaubigte Kopie vorgelegt werden (Prinzip der größtmöglichen Originaltreue). Übersetzungen sind für die Bestimmung eines akademischen Grades bzw. einer Abkürzung nicht maßgeblich.

- **In welcher Reihenfolge sind mehrere akademische Grade einzutragen?**

Generell wird empfohlen, akademische Grade aufsteigend nach ihrer Wertigkeit (z.B. „Bachelor …“ vor „Master …“) und gleichrangige akademische Grade in chronologischer Reihenfolge (z.B. „Bachelor …“ aus 2015 vor „Bachelor …“ aus 2018) einzutragen.

- **Können mehrere akademische Grade zu einer Abkürzung „zusammengezogen“ werden (z.B. „DDr.“)?**

Nein. Ein Zusammenziehen mehrerer akademischer Grade zu einer Abkürzung („DDr.“) ist gesetzlich nicht vorgesehen. Jeder akademische Grad ist mit einer eigenen Abkürzung einzutragen (z.B. „Dr. Dr.“).

- **Welche akademischen Grade sind dem Namen vorangestellt und welche dem Namen nachgestellt zu führen?**

Die Abkürzungen für akademische Grade nach dem System des Europäischen Hochschulraumes („BSc“, „MA“, „Doctor of Philosophy/PhD“) werden dem Namen nachgestellt, während die Abkürzungen für die älteren akademischen Grade (z.B. „Mag.“, „Dr.“) eher vorangestellt werden. Sollte jedoch die Verleihungsurkunde eine andere Praxis vorsehen, ist diese maßgeblich (Vorrang des Einzelfalles).

- **Wie sind Abkürzungen von akademischen Graden hinsichtlich Punktsetzung und Trennung vom Namen zu gestalten?**

Bei den Abkürzungen von vorangestellten akademischen Graden werden meist Punkte gesetzt (z.B. „ Dr.“). Nachgestellte akademische Grade werden regelmäßig ohne Punkte (z.B. BSc) abgekürzt. Außerdem werden nachgestellte akademische Grade mit einem Beistrich vom Nachnamen getrennt (z.B. „Max Müller, MSc“). Sollte jedoch die Verleihungsurkunde eine andere Praxis vorsehen, ist diese maßgeblich (Vorrang des Einzelfalles).

- **Müssen ausländische akademische Grade „anerkannt“ oder „umgeschrieben“ werden, damit sie in Österreich geführt bzw. verwendet werden dürfen?**

Nein. Eine „Umwandlung“ eines ausländischen akademischen Grades in einen österreichischen akademischen Grad zum alleinigen Zweck der Eintragung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Ausländische akademische Grade müssen daher nicht „anerkannt“ oder „umgeschrieben“ werden, damit sie in Österreich geführt bzw. eingetragen werden können. Vielmehr ergibt sich dieses Recht direkt aus dem Gesetz (siehe Punkt 1.).

- **Darf an Stelle eines ausländischen akademischen Grades ein österreichischer akademischer Grad eingetragen werden?**

Nein. Eine „Umwandlung“ eines ausländischen akademischen Grades in einen österreichischen akademischen Grad zum alleinigen Zweck der Eintragung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Ebenso wenig ist die Nostrifizierung dafür vorgesehen.

- **Dürfen Ehrentitel und Berufstitel in öffentliche Urkunden eingetragen werden?**

Nein. Ehrenhalber verliehene Titel (z.B. „Dr. h.c.“) und Berufstitel (z.B. „Univ.-Prof.“) sind keine akademischen Grade, weshalb sie nicht in öffentliche Urkunden eingetragen werden können.

- **Dürfen die Bezeichnungen „Ingenieurin“ bzw. „Ingenieur“ oder „Meisterin“ bzw. „Meister“ in öffentliche Urkunden eingetragen werden?**

Ja. Bezeichnungen wie „Ingenieurin“ bzw. „Ingenieur“ oder „Meisterin“ bzw. „Meister“ sind zwar keine akademischen Grade, dürfen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen aber dennoch in öffentliche Urkunden eingetragen werden. Für Fragen zur Eintragung ist das Wirtschaftsministerium zuständig.

- **Ist eine Nostrifizierung empfehlenswert, damit ein akademischer Grad in österreichische öffentliche Urkunden eingetragen werden kann?**

Nein. Eine Nostrifizierung ist nur für wenige ausländische Studienabschlüsse zum Zwecke der Berufsausübung in Österreich möglich. Eine Nostrifizierung allein zum Zwecke der Erlangung eines österreichischen akademischen Grades ist nicht vorgesehen.

- **Wie ist vorzugehen, wenn anstelle einer Verleihungsurkunde ein Nostrifizierungsbescheid einer österreichischen Hochschule vorgelegt wird?**

Nach erfolgreichem Abschluss des Nostrifizierungsverfahrens an einer österreichischen Hochschule wird ein österreichischer akademischer Grad mittels Bescheid verliehen. Der österreichische

akademische Grad im Nostrifizierungsbescheid ist an Stelle des ausländischen akademischen Grades zu führen und kann als solcher in öffentliche Urkunden eingetragen werden.

- **Berechtigen die Bewertungen von ENIC NARIC AUSTRIA zur Führung akademischer Grade?**

Nein. Aussagen über die Führung akademischer Grade sind nicht Gegenstand der Bewertungen von ENIC NARIC AUSTRIA. Das bedeutet, aus Bewertungen kann keine Eintragungsfähigkeit von akademischen Graden abgeleitet werden. Maßgeblich bleibt in jedem Fall die Verleihungsurkunde (siehe Punkt 2.).

4. Anhang: Häufig verliehene eintragungsfähige akademische Grade

4.1 Vorbemerkung

Im Folgenden wird eine Auswahl von ausländischen eintragungsfähigen akademischen Graden samt empfohlenen Abkürzungen zur Verfügung gestellt. Diese wird regelmäßig durch die Länderexpert:innen von ENIC NARIC AUSTRIA | Credential Evaluation aktualisiert und erweitert (ohne Gewähr).

Für die Darstellung der akademischen Grade pro Land hat sich folgendes System (Tabelle) bewährt, dass der Strukturierung der Hochschulstudien im Europäischen Hochschulraum folgt. Dabei werden die akademischen Grade in drei Ebenen samt einer Sonderform für die Weiterbildungsstudien angeführt:[3]

- Ebene 1: Akademische Grade nach Studien auf Bachelorniveau (Stufe)
- Ebene 2: Akademische Grade nach Studien auf Master-Niveau (Stufe)
- Ebene 2/3: Akademische Grade nach Weiterbildungen
- Ebene 3: Akademische Grade nach Studien auf Doktoratsniveau (Stufe)

Da die Eintragung akademischer Grade in abgekürzter Form erfolgt, wird für jeden Grad (linke Spalte) die im betreffenden Staat offiziell vorgesehene Abkürzung angegeben (rechte Spalte). Bei Fehlen einer solchen ist in *kursiv* eine allgemein übliche (Usus) oder eine einheitlich empfohlene Abkürzung angeführt.

Im Einzelfall hat jedoch eine in der Verleihungsurkunde genannte Abkürzung Vorrang, selbst wenn sie anders lautet als die in diesem Arbeitsbehelf angeführten (Vorrang des Einzelfalles).

Das Plus-Zeichen (+) vor einer Abkürzung bedeutet, dass diese dem Namen nachzustellen ist. Alle anderen Abkürzungen sind dem Namen voranzustellen.

[3] Die Zuweisung von Abkürzungen ist ein rein formaler Vorgang, der weder Wertungen enthält noch Folgerungen für irgendwelche Berechtigungen (Berufsrechte, Recht auf Zulassung zu bestimmten weiterführenden Ausbildungen o.a.) nach sich zieht.

Unter der Tabelle finden sich klarstellende Anmerkungen (z.B. zu Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Ausstellungsstaat).

4.2 Länderübersicht

Inhaltsverzeichnis

Belgien
Bulgarien
Dänemark
Deutschland
Estland
Finnland
Frankreich
Griechenland
Heiliger Stuhl
Irland
Island
Italien
Kroatien
Lettland
Liechtenstein
Litauen
Luxemburg
Malta
Niederlande
Norwegen
Polen
Portugal
Rumänien
Schweden
Schweiz
Slowakei
Slowenien
Spanien
Tschechien
Ungarn
Vereinigtes Königreich
Zypern

4.3 Tabellen

Belgien

Ebene 1

Baccalaureus / Bachelier	*Bacc. /* BA
Kandidaat / Candidat	*Kand. / Cand.*

Ebene 2

Apotheker / Pharmacien	*Apoth. / Pharm.*
Architect / Architecte	*Arch. / Arch.*
Arts / Candidat en médecine	*Arts / Cand.*
Bio-ingenieur / Ingénieur agronome	*Bio-ing. / Ing. agr.*
Dierenarts / Candidat en médecine vétérinaire	*D.Arts / Cand.*
Ingenieur ... / Ingénieur ... z.B.: burgerlijk ingenieur	ir.
Licencié(e) en ... / Licentiaat in de …	*Lic.*
Meester / Master …	*M. / MA*
Tandarts / Licencié/e en sciences dentaire	*T.Arts / Lic.*

Ebene 2/3

Geaggregeerde / Agrégé	*Geaggr. / Agr.*

Ebene 3

Doctor in de ... / Docteur en ...	*Dr. /* DOC
Speciaal doctor in de ... / Docteur spécial en ...	*Dr. spec.*

Bulgarien

Ebene 1

Bachelor in/of … z.B.: Bachelor of Arts	*+ B...* *+ BA*
Bakalav”r (Бакалавър)	Bak.
Profesionalen bakalavăr (Професионален бакалавър)	Bak.pr.

Ebene 2

Ikonomist (Икономист)	ikon.
Inžener (Нженер)	inž.
Inžener-tehnolog (Нженер-технолог)	inž.-tehn.
Lekar (Лекар) = Магистър Лекар = Medical doctor (д-р)	dr.
Magist”r (Магистър) / Magistra (Магистра)	Mag.
Master in/of … z.B.: Master of Science	+ M... + MSc
Specialist po … (Специалист по ...)	Spec.
Stomatolog (Стоматолог) = Dentist doctor (д-р)	d-r

Ebene 3

doktor (доктор / д-р)	d-r
doktor (доктор на науките / д-р наук.)	d-r nauk.

Anmerkung:

Art. 5-8 des bulgarischen Hochschulgesetzes berechtigen Inhaber/innen von Qualifikationen aufgrund früherer Studien, die neuen akademischen Grade wie folgt zu führen:

- halbhohe Studien (Дипломи за полувисше образование): специалист по …
- vier- bis fünfjährige Studien: Магистър (Medizin: Магистър Лекар, Titel „Mag.“)
- Doktoratsstudien, z.B. кандидат на науките (kandidat na naukite): доктор „d-r“

Dänemark

Ebene 1

Bachelor in/of … z.B.: Bachelor of Arts Bachelor of Science	*+ B…* *+ BA* *+ BSc*
diplomingeniør	*dipl. ing.*
teknikumingenör	*tekn. ing.*
folkeskolelærer	*folkesk.*
pædagog	*pæd.*
socialrådgiver	*socialr.*
ergoterapeut	*ergot.*
fysioterapeut	*fysiot.*
sygeplejerske	*sygepl.*
jordemoder	*jordem.*

Ebene 2

candidatus/candidata ...	cand. ...
candidatus/candidata magisterii	cand. mag.
magister artium	mag. art.
magister scientiarum	mag. scient.

Ebene 2/3

licentiatus/licentiata ...	lic. ...

Ebene 3

doctor	dr.
Doctor of Philosophy	+ Ph.D.

Deutschland

Ebene 1

Bachelor in/of …	+ B...
z.B.: Bachelor of Arts	+ B.A.
Bachelor of Education	+ B.Ed.
Bachelor of Engineering	+ B.Eng.
Bachelor of Fine Arts	+ B.F.A.
Bachelor of Laws	+ LL.B.
Bachelor of Music	+ B.Mus.
Bachelor of Science	+ B.Sc.
Diplom-... (DH)	Dipl.-... (DH)
Diplom-... (FH)	Dipl.-... (FH)

Ebene 2

Diplom-...	Dipl.-...
z.B.: Diplom-Physikerin	Dipl.-Phys.
Diplom-Sozialarbeiter und -Sozialpädagoge	Dipl.-Sozialarb./ Sozialpäd.
Diplom-Supervisorin	Dipl.-Sup.
Diplom-Wirtschaftsingenieurin	Dipl.-Wirtsch. Ing.
Diplomingenieurökonom/Diplom-Ingenieurökonom	Dipl.-Ing. oec.
Diplom-… (FH)	Dipl.-… (FH)
Diplom-... (Univ.)	Dipl.-... (Univ.)
Diplom der … Künste	Dipl.
Jurist/in (Univ.) [*„akademische Bezeichnung“*]	Jur. (Univ.)
Lizentiat	Liz.
Magister ...	Mag.
Magister Artium	+ M.A.
Master in/of ...	+ M…
z.B.: Master of Arts	+ M.A.
Master of Business Administration	+ MBA
Master of Education	+ M.Ed.
Master of Engineering	+ M.Eng.
Master of Fine Arts	+ M.F.A.
Master of Laws	+ LL.M.
Master of Music	+ M.Mus.

Ebene 2/3

Licentiatus/Licentiata ...	lic. ...

Ebene 3

Doktor	Dr.
z.B. Doktor der Rechtswissenschaft	Dr. iur.
Doktor der Medizin	Dr. med.

Doktor der Wirtschafts-/Verwaltungswissenschaften Doktor der Erziehungswissenschaften Doktor der Naturwissenschaften Doktor der Politikwissenschaft, Sozialwissenschaften etc. (Sammelbegriff) Doktor der Theologie	Dr. oec. Dr. paed. Dr. rer. nat. Dr. rer. pol. Dr. theol.
Doktor-Ingenieur	Dr.-Ing.

Anhang: Keine akademischen Grade (beispielsweise)

Diplom-… (Berufsakademie) z.B.: Diplom-Betriebswirt/in (BA)	---
Betriebswirt/in (VWA)	---
Staatlich geprüfte/r…	---

Anmerkungen:

1. Nach Abschluss von Diplomstudien sind Diplomgrade für jede Studienrichtung vorgesehen. Daher können hier nur Beispiele angeführt werden.

2. Für Studien, die mit Staatsprüfungen abgeschlossen werden, werden in der Regel keine akademischen Grade verliehen. In Einzelfällen kommen „akademische Bezeichnungen“ wie z.B. „Jurist/in (Univ.)“ (siehe Tabelle, Ebene 2) vor, die in Österreich analog zu akademischen Graden zu behandeln und daher einzutragen sind.

3. Die Abkürzung akademischer Grade richtet sich primär nach dem Wortlaut der Verleihungsurkunde und ist oft in Klammern angegeben. Subsidiär kann auf Rechts- oder Verwaltungsvorschriften bzw. auf den Usus in Deutschland zurückgegriffen werden. Eine Liste akademischer Grade samt in Deutschland gebräuchlicher Abkürzungen ist etwa auf Wikipedia abrufbar.

4. In Deutschland anerkannte Hochschulen sind im Verzeichnis www.hochschulkompass.de abrufbar. Akademische Grade, die von dort angeführten Hochschulen verliehen wurden, sind in Österreich eintragungsfähig.

5. Bei den in einigen deutschen Bundesländern eingerichteten Berufsakademien (BA) und deutschen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien (VWA) handelt es sich nicht um Hochschulen. Folglich sind von diesen Einrichtungen vergebene Bezeichnungen nicht als akademische Grade eintragungsfähig.

Estland

Ebene 1

Bachelor of….	+ BA *oder* BSc

Ebene 2

Master of….	+ MA *oder* MSc
Degree in Veterinary Medicine	DVM
Degree in Medicine	MD
Degree in Dentistry	DD

Ebene 3

Doctor of Philosophy	+ PhD

Anmerkungen:

1. In Estland werden seit der Umstellung auf das Bologna-System nahezu ausschließlich BA/BSc, MA/MSc oder PhD-Grade verliehen. Ausnahmen siehe die drei medizinischen Grade Veterinärmedizin, Humanmedizin und Zahnmedizin. Es gibt einen „Standard of Higher education" („Kõrgharidusstandard"), in der akademischen Grade gelistet sind.
2. Im Prae-Bologna-System wurden estnischsprachige Abschlussbezeichnungen verliehen, für die es keine offiziellen Abkürzungen gab. Wir empfehlen daher die Führung als BA/BSc bzw MA/MSc bzw PhD (analog zur aktuellen Regelung) je nach Niveau.
3. Es gibt nur die Abkürzungen BSc/MSc, BA/MA. Insb gibt es keinen BEd/MEd. Akademische Grade nach Lehramtsstudien werden als Master/Bachelor of Arts in Education verliehen und ebenfalls als BA/MA abgekürzt.

Finnland

Ebene 1

Bachelor of….	+ BA *oder* BSc

Ebene 2

Master of….	+ MA *oder* MSc

Ebene 3

Doctor of Philosophy	+ PhD

Anmerkungen:

1. In Finnland wird die Führung akademischer Grade rechtlich nicht mehr geregelt.
   Wenn akademische Grade geführt werden, dann üblicherweise in den Formen, die seit der Bologna-Reform im gesamten europäischen Hochschulraum gebräuchlich sind. Daher ist die Führung als Bachelor (BA, BSc, …), Master (MA, MSc, …) oder PhD möglich.
2. Kandidaatti (Kandidat) entspricht dem Bachelor, maisteri (Meister) dem Master oder Magister, tohtori (Doktor) dem Doktor/PhD. Die fachliche Konkretisierung des Abschlusses wird diesem vorangestellt (musiikin tohtori = Doktor der Musik). Manche Studien, zB Pharmazie oder Architektur, erhalten eine Berufsbezeichnung als Abschlussbezeichnung (Proviisori bzw arkkitehti). Das Lizenziat (Abschlussbezeichnung lisensiatti) ist ein postgradualer, aber prae-doktoraler Studiengang. Das Wort tutkinto (= Diplom), das auf Diplomen häufig zu finden ist, drückt nicht den Titel aus, sondern ist nur Teil der Abschlussbezeichnung, vergleichbar damit, wenn etwa in Österreich ein Doktorats-Diplom verliehen würde.
3. Möglicherweise muss den akademischen Graden, die von Fachhochschulen verliehen wurde, der Zusatz (AMK) (für ammattikorkeakoulu) beigesetzt werden, vergl. mit dem (FH) in Österreich. zB: Insinööri (AMK). Dies konnte jedoch nicht verifiziert werden.

Frankreich

Ebene 1

Licence de/en/ès ...	*+ licence /* + L

Ebene 2

Diplôme d'architecte diplômé par le gouvernement	+ DPLG
Diplôme de l'Institut d´études politiques	*+ dipl.*
Diplôme des écoles de la santé et de l'action sociale	*+ dipl.*
Diplôme des écoles du haut enseignement commercial	*+ dipl.*
Diplôme d'État de sage-femme	*+ dipl.*
Ingénieur diplômé de ... / Diplôme d'ingénieur	*+ Ing. dipl.*
Ingénieur-Maître	*+ Ing.-Maître*
Magistère de/en ...	*+ magistère*
Master en ... / Diplôme de Master en ...	*+ master /* + M
Maîtrise de/en/ès ...	*+ maîtrise*
Maîtrise de sciences de gestion	+ MSG
Maîtrise de sciences et techniques	+ MST
Maîtrise de méthodes informatiques appliquées à la gestion	+ MIAGE

Ebene 2/3

Diplôme d'études supérieures spécialisées en ...	+ DESS
Diplôme de recherches technologiques en ...	+ DRT
Diplôme des Hautes Études en ...	+ DHE
European Executive Master of Business Administration	+ EEMBA

Ebene 3

Diplôme d'études approfondies en ...	+ DEA
Docteur de/en ...	*Dr.*
Docteur habilité en/de ...	*Dr. habil.*

Bei den folgenden Abschlüssen handelt es sich um keine akademischen Grade, da die Verleihung nach einem Studium von einer Dauer von weniger als sechs Semestern erfolgt:

Brevet de technicien supérieur (BTS)	
Certificat de synthèse clinique et thérapeutique (CSCT)	
Diplôme d'études fondamentales en architecture (DEFA)	
Diplôme d'études universitaires générales (DEUG)	
Diplôme d'études universitaires scientifiques et techniques (DEUST)	
Diplôme universitaire de technologie (DUT)	

Anmerkungen:

1. Französische akademische Grade und Bezeichnungen, die auf Studienabschlüsse hinweisen, enthalten immer die Studienrichtung – typischerweise hinter den Vorwörtern „de“, „en“ oder „ès“ – und meistens auch den Studienzweig, sehr oft auch noch Detaillierungen, die über die Anführung des Studienzweiges hinausgehen (*option, spécialisation*).

2. Für die Führung bzw. Abkürzung akademischer Grade existieren in Frankreich keine Regeln; dennoch sind abgekürzte Formen in ständigem Gebrauch.
3. In Bezug auf Studienabschlüsse, die mit einem akademischen Grad im Sinne „eines Titels“ verbunden sind, wurde im Rahmen der vorliegenden Empfehlungen ein großer Anfangsbuchstabe gewählt: „Ing. dipl.“, „Dr.“. Hinsichtlich der adjektivischen Bezeichnungen „diplômé“ bzw. „diplômée“ wurde ein kleiner Anfangsbuchstabe gewählt.
4. Im Hinblick auf die abgekürzten Bezeichnungen „MSG“, „MST“, „MIAGE“, „DPLG“, „DEA“ und „DESS“ existiert zwar auch keine personalisierte Form, diese Abkürzungen werden in Frankreich jedoch ausschließlich mit Großbuchstaben geschrieben.
5. Für die Doktorate wurde im Rahmen des gegenständlichen Vorschlags kein Unterschied zwischen „normalen universitären“ (doctorat, docteur), „Spezialisierungsdoktoraten“ und „Staatsdoktoraten“ (doctorat d'État, docteur d'Ètat) gemacht.

Griechenland

Ebene 1

Ptychio (Πτυχίο)	*Pt.*
Ptychiouchos Technologikes-Ekpedeutikes (Πτυχιούχος τεχνολογικής-εκπαιδευτικής)	*Pt. (T.E.)*

Ebene 2

Diplomatouxos (Διπλωματούχος)	*Dipl.*
Diplomatouxos Michanikos (Διπλωματούχος Μηχανικός)	*Dipl. mich.*

Ebene 2/3

Metaptychiako Diploma Eidikefsis (Μεταπτυχιακό δίπλωμα ειδίκευσης)	*Metapt.*

Ebene 3

Didaktor tis ... (Διδακτορ της …)	Dr.

Heiliger Stuhl

Ebene 1 (siehe auch Anmerkung)

Baccalaureus/Baccalaurea in ...	Bacc.
Baccalaureatus/Baccalaureata in ...	Bacc.
Baccalaureato/Baccalaureata in ...	Bacc.
Baccellerato/Baccellerata in ...	Bacc.

Ebene 2 (siehe auch Anmerkung)

Licentiatus/Licentiata in ...	Lic.
Licenziato/Licenziata in ...	Lic.

Ebene 3 (siehe auch Anmerkung)

Doctor ...	Dr.
Doctoratus/Doctorata ...	Dr.
Dottore in ...	Dott.

Anhang: Kein akademischer Grad (siehe auch Anmerkung)

Baccalaureus Philosophiae (Bacc. Phil.)	

Anmerkungen:

1. Gemäß Art. V § 2 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934, sind die von den päpstlichen Hochschulen verliehenen akademischen Grade in der heiligen Theologie in Österreich hinsichtlich aller ihrer kirchlichen und staatlichen Wirkungen anerkannt. Diese akademischen Grade sind daher auch in Urkunden einzutragen, die akademischen Grade aus anderen Fachgebieten dagegen nicht.
2. Die Bezeichnung „Baccalaureus Philosophiae“ steht für den Abschluss des ersten Abschnittes (Philosophie) des fachtheologischen Studiums nach zwei Jahren und ist kein selbstständiger Studienabschluss.

Irland

Ebene 1

Bachelor of/in ...	+ B...
z.B.: Bachelor of Arts	+ BA
Bachelor of Arts with Honours	+ BA (Hons)
Bachelor of Commerce	+ BCom

Ebene 2

Master of/in ...	+ M...
z.B.: Master of Arts	+ MA
Master of/in Letters	+ M.Litt.
Master of Science	+ MSc

Ebene 3

Doctor of/in ...	D...
z.B.: Doctor of/in Letters	+D.Litt.
Doctor of Philosophy	+ PhD

Island

Ebene 1

baccalaureatus atrium	BA
baccalaureatus educationis	BEd
baccalaureatus scientiarum	BS

Ebene 2

candidatus juris	cand. jur.
candidatus medicinae et chirurgiae	cand. med. et chir.
candidatus odontologiae	cand. odont.
candidatus oeconomiae	cand. oecon.
candidatus pharmaciae	cand. pharm.
candidatus scientiarum	C.S.
candidatus theologiae	cand. theol.
magister atrium	MA
magister paedagogiae	MPaed
magister scientiarum	MS

Ebene 3

doctor ...	dr. ...

Italien

Ebene 1

Laurea *(3 Jahre / 180 ECTS; Titel: Dottore/ssa in …)*	Dott./Dott.ssa

Ebene 2

Laurea *(mind. 4 Jahre / 240 ECTS; Titel neu: Dottore/ssa magistrale in …)*	Dott. Mag. / Dott.ssa Mag.
Laurea magistrale *(2 Jahre / 120 ECTS nach Laurea; Titel: Dottore/ssa magistrale in …)*	Dott. Mag. / Dott.ssa Mag.
Laurea specialistica *(2 Jahre / 120 ECTS nach Laurea; Titel: Dottore/ssa magistrale in …)*	Dott. Mag. / Dott.ssa Mag.
~~Maestro~~	~~M°~~

Ebene 2/3

Diploma di specializzazione (Specialista in …)	Spec.
Master Universitario di primo livello	+ MU1
Master Universitario di secondo livello	+ MU2

Ebene 3

Dottorato di ricerca in ...	Dr. *oder* Dott. Ric. / Dott.ssa Ric. *oder* PhD

Kroatien

Ebene 1

stručni prvostupnik (baccalaureus) … / stručna prvostupnica (baccalaurea) … z.B.: stručna prvostupnica (baccalaurea) poslovne ekonomije	+ bacc. … + bacc. oec.
stručni prvostupnik (baccalaureus) inženjer … / stručna prvostupnica (baccalaurea) inženjerka …	+ bacc. ing. …
sveučilišni prvostupnik (baccalaureus) … / sveučilišna prvostupnica (baccalaurea) …	+ univ. bacc. …
sveučilišni prvostupnik (baccalaureus) inženjer … / sveučilišna prvostupnica (baccalaurea) inženjerka … z.B.: sveučilišni prvostupnik inženjer računarstva	+ univ. bacc. ing. … + univ. bacc. ing. comp.

Ebene 2

diplomirani/a medicinska sestra/ medicinski tehničar	+ dipl. med. techn.
doktor/doktorica medicine	+ dr. med.
doktor/doktorica dentalne medicine (*früher* doktor/doktorica stomatologije)	+ dr. med. dent. (+ dr. stom.)
doktor/doktorica veterinarske medicine	+ dr. med. vet.
magistar/magistra ... z.B.: magistar prava magistra inženjerka elektrotehnike	+ mag. … + mag. iur. + mag. ing. el.
magistar inženjer ... / magistra inženjerka ...	+ mag. ing. …
stručni specijalist inženjer … / stručna specijalistica inženjerka …	+ struč. spec. ing. …
stručni specijalist … / stručna specijalistica …	+ struč. spec. …

Ebene 2/3

sveučilišni specijalist … / sveučilišna specijalistica …	+ univ. spec. …

Ebene 3

doktor/doktorica umjetnosti …	dr. art.
doktor/doktorica znanosti …	dr. sc.

Anhang: Kein akademischer Grad

stručni pristupnik … / stručna pristupnica …	---

Anmerkungen:

1. Inhaber/innen früher verliehener akademischer Grade (z.B. *diplomirani …*, *profesor …*) haben das Recht, den entsprechenden aktuellen akademischen Grad laut obiger Aufstellung zu führen. Entsprechende Bestätigungen werden von den kroatischen Hochschulen auf Antrag ausgestellt.
2. Das Recht auf Eintragung besteht ab dem Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union (1. Juli 2013) und erstreckt sich auch auf früher verliehene akademische Grade.

3. Die Abschlüsse der ehemaligen Höheren Schulen (*više škole*), wie etwa *ekonomist*, *informatičar* und *inženjer* ... (jeweils ohne den Zusatz *diplomirani*), sind keine akademischen Grade, sondern Abschlussbezeichnungen von zwei- bis zweieinhalbjährigen Kurzstudiengängen. Diese sind am ehesten mit österreichischen Kollegabschlüssen vergleichbar.

4. Eine Aufstellung der in Kroatien aktuell verliehenen akademischen Grade samt der führenden Abkürzungen findet sich hier.

Lettland

Ebene 1

Bakalaurs / Bachelor of ...	+ BA *oder* BSc

Ebene 2

Ārsts	*Dr.*
Farmaceits	*farm.*
Maģistrs / Master of…	*Mg. oder Mag. …*
Stomatologs	*stom.*

Ebene 2/3

Diploms specialitātē	*Dipl. spec.*

Ebene 3

Doctor of Philosophy	*+* PhD
Doktors	*Dr.*
Habilitets doktors	*Dr. habil.*

Anmerkungen:

In Lettland gibt es keine Rechtsvorschriften zur Führung akademischer Grade mehr. Üblich ist es, den Bachelorgrad entsprechend den international geläufigen Abkürzungen abgekürzt als „BSc“/„BA“/„BEd“, den Mastergrad als „Mg.“ oder „Mag.“ zu führen. Dies wurde hier exemplarisch berücksichtigt.

Liechtenstein

Ebene 1

Bachelor of Business Administration	+ BBA
Bachelor of Science	+ BSc
Bachelor of Science in Architecture	+ BScArch

Ebene 2

Master of Business Administration	+ MBA
Master of Science	+ MSc
Master of Science in Architecture	+ MScArch
European Master of Business Administration	+ EMBA

Ebene 2/3

Diplomierte/r ... (Nachdiplomstudium) z.B.: Master of Arts Diplomierte/r Wirtschaftsingenieur/in (Nachdiplomstudium)	*dipl. ... NDS* *dipl. Wirtsch.-Ing. NDS*

Ebene 3

Doktor	Dr.

Litauen

Ebene 1

Bakalaurs/Bakalaura / Bachelor of ...	+ BA *oder* BSc

Ebene 2

Magistras/Magistra	*Mag.*
Master of….	*+* MA *oder* MSc
Medical Doctor	+ MD

Ebene 3

Daktaras	*Dr.*
Doctor of Philosophy	*+* PhD
Habilituotas daktaras	*Hab. dr.*

Anmerkungen:

In Litauen gibt es keine Rechtsvorschriften zur Führung akademischer Grade. Üblich ist es, sie im Ausland entsprechend den international geläufigen Abkürzungen abgekürzt als BSc/BA/BEd bzw. MSc/MA/MEd zu führen. Dies wurde hier exemplarisch berücksichtigt.

Luxemburg

Ebene 1

Bachelor of/in ... z.B.: Bachelor of Science	+ B... + BSc

Ebene 2

Master of/in ... z.B.: Master en droit européen Master of Science	+ M... + LLM + MS

Ebene 3

Docteur en ...	Dr.

Anmerkung:

Häufig werden Studien in Luxemburg nur in den ersten beiden Jahren durchgeführt und im Ausland abgeschlossen. In diesem Fall werden meist Joint diplomas erworben. Siehe auch: Kulturabkommen zwischen der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg, BGBl. Nr. 372/1972, in der Fassung des Zusatzprotokolls, BGBl. Nr. 588/1986.

Malta

Ebene 1

Bachelor in/of …	*+ B…*

Ebene 2

Master in/of …	*+ M…*

Ebene 3

Doctor of Philosophy	+ PhD
Doctor of Sacred Theology	+ SThD

Niederlande

Ebene 1

baccalaureus	bc.
Bachelor in/of … z.B.: Bachelor of Arts Bachelor of Engineering Bachelor of Nursing Bachelor of Science	+ B... + BA + BEng + BNurs + BSc
ingenieur	ing.

Ebene 2

Doctorandus → In lateinischsprachigen Urkunden wird der Grad *doctorandus* in der Regel nicht genannt. Er ist durch die Formulierung *„admittimus/admisimus .... ad summos honores facultatis petendos“* eindeutig ausgewiesen.	drs.
ingenieur	ir.
Master z.B.: Master of Arts Master of Architecture Master of Music Master of Science	+ M... + MA + MArch + MMus + MSc
meester	mr.

Ebene 3

Doctor / Doctor of Philosophy	dr. *oder* + PhD
Professional Doctorate in … z.B.: Professional Doctorate in Engineering	+ PD... + PDEng

Norwegen

Ebene 1

allmennlærer	*Allmennl.*
bachelor	+ bachelor
candidatus/candidata magisterii	cand.mag.
ingeniør	*ing.*

Ebene 2

candidatus/candidata ...	cand.
candidata/candidatus medicinae	cand.med.
candidata/candidatus paedagogiae	cand.paed.
magister artium	mag.art.
master	+ master
sivilarkitekt	siv.ark.
sivilingeniør	siv.ing.
siviløkonom	siv.økon.

Ebene 2/3

licentiatus/licentiata ...	lic.
licentiata/licentiatus juris	lic.jur.
licentiatus/licentiata technicae	lic.techn.

Ebene 3

doctor ...	dr.
doctor artium	dr.art.
doctor medicinae	dr.med.
philosophiae doctor	ph.d.

Anhang: Kein akademischer Grad (beispielsweise)

høgskolekandidat	---

Anmerkung:

Für die akademischen Grade *bachelor* und *master* sind gesetzlich keine Abkürzungen vorgesehen.

Polen

Ebene 1

inżynier	*inż.*
licencjat	*lic.*

Ebene 2

magister	*mgr*
magister inżynier	*mgr inż.*
magister inżynier architekt	*mgr inż. arch.*
magister edukacji	*mgr*
magister sztuki	*mgr*
lekarz dentysta *(ab 1.5.2004)*	lek. dent.
lekarz medycyny	lek. med.
lekarz stomatolog *(bis 30.4.2004)*	lek. stom.
lekarz weterynarii	lek. wet.

Ebene 3

doktor ...	dr
doktor habilitowany	dr hab.

Anmerkung:

Zur Setzung des Abkürzungspunktes: Wenn der letzte Buchstabe der Abkürzung zugleich der letzte Buchstabe des ausgeschriebenen Wortes ist, wird kein Punkt gesetzt (z.B. „mgr“), sonst schon (z.B. „inż.”).

Portugal

Ebene 1

Licenciado/Licenciada em ...(pre Bologna- System)	*Licenciado/a*
Bacharel/ Bacharelato em…	*Bacharel*

Ebene 2

Licenciado/Licenciada em ...	*Licenciado/a*

Ebene 2/3

Mestre/ Mestrado em ...	*Mestre*

Ebene 3

Doutor em ...	*Doutor*

Anmerkung:

1. Portugiesische akademische Grade dürfen laut portugiesischem Recht nicht abgekürzt werden, ausgenommen „Eng.o/Eng.a“.
2. „Bacharel“, „Diploma de estudos superiores especializados (DESE)“ und „Engenheiro/a“ sind keine universitären Ausbildungen, sondern gehören zur höheren berufsbildenden Ausbildungsschiene.

Rumänien

Ebene 1

Institutor	*inst.*
Economist colegiu	*econ. col.*
Inginer colegiu	*ing. col.*
Inginer *(neue Form, 3 Jahre / 180 ECTS)*	*Ing.*
Licenţiat *(neue Form, 3 Jahre / 180 ECTS)*	*lic.*
Subinginer	*subing.*

Ebene 2

Doctor-medic	Dr.
Doctor-medic stomatologie / Medic dentist	Dr.
Doctor-medic veterinar	Dr.
Economist	*econ.*
Economist licenţiat	*econ. lic.*
Inginer	*ing.*
Inginer diplomat	*ing. dipl.*
Licenţiat *(alte Form, mind. 4 Jahre / 240 ECTS)*	*lic.*
Master *(neue Form, 2 Jahre / 120 ECTS)*	+ M.

Ebene 2/3

Master *(alte Form)*	+ M.

Ebene 3

Doctor / doctor	Dr. / dr.
Doctor inginer / doctor inginer	dr. ing.

Schweden

Ebene 1

farmacie kandidatexamen	farm.kand.
filosofie kandidatexamen	fil.kand.
juris kandidatexamen	iur.kand.
medicine kandidatexamen	med.kand.
odontologie kandidatexamen	odont.kand.
teologie kandidatexamen	teol.kand.

Ebene 2

agronomie magisterexamen	agr.mag.
apotekarexamen	apot.
bergsingenjörexamen	bergsing.
civilingenjörexamen	civ.ing.
civilekonomexamen	civ.ekon.
ekonomie magisterexamen	ekon.mag.
filosofie magisterexamen	fil.mag.
medicine magisterexamen	med.mag.
teknologie magisterexamen	tekn.mag.
masterexamen / Master	+ M.

Ebene 2/3

agronomie licentiatexamen	agr.lic. / AgrL
ekonomie licentiatexamen	ekon.lic. / EL
farmacie licentiatexamen	farm.lic. / FarmL
filosofie licentiatexamen	fil.lic. / FL
juris licentiatexamen	iur.lic. / JL
medicine licentiatexamen	med.lic / ML
teknologie licentiatexamen	tekn.lic. / TeknL
teologie licentiatexamen	teol.lic. / TL
skoglig licentiatexamen	skog.lic. / SkogL

Ebene 3

agronomie doktorsexamen	agr.dr. / AgrD
doktorsexamen i medicinsk vetenskap	med.dr.vet
medicine doktorsexamen	med.dr.
ekonomie doktorsexamen	ekon.dr. / ED
farmacie doktorsexamen	farm.dr. / FarmD
filosofie doktorsexamen	fil.dr. / FD
juris doktorsexamen	iur.dr. / JD
medicine doktorsexamen	med.dr. / MD
odontologie doktorsexamen	odont.dr. / OD
skoglig doktorsexamen	skog.dr. / SkogD

tekniks doktorsexamen / teknologie doktorsexamen	tekn.dr. / TeknD / TD

Schweiz

Ebene 1

Bachelor of Arts	+ BA
Bachelor of Dental Medicine	+ B Dent Med
Bachelor of Law	+ BLaw
Bachelor of Medicine	+ BMed
Bachelor of Science	+ BSc
Bachelor of Theology	+ BTh
Bachelor of Veterinary Medicine	+ B Vet Med

Ebene 2

Diplom der ... z.B.: Diplom der Chemie Diplom der Elektrotechnik	+ Dipl. ... + Dipl. Chem + Dipl. El.-Ing.
Lizentiat der ... / Licencié(e) ès/de ... z.B.: Lizentiat der Philosophie Lizenziat des Rechts	+ lic. ... + lic. phil. + lic. iur.
Master of Arts	+ MA
Master of Chiropractic Medicine	+ M Chiro Med
Master of Dental Medicine	+ M Dent Med
Master of Law	+ MLaw
Master of Medicine	+ MMed
Master of Science	+ MSc
Master of Theology	+ MTh
Master of Veterinary Medicine	+ M Vet Med

Ebene 2/3

Executive Master of Business Administration	+ EMBA
Master of Advanced Studies	+ MAS
Master of Business Administration	+ MBA
Master of Public Administration	+ MPA
Master of Public Health	+ MPH
Legum Magister	

Ebene 3

Doktor der Wirtschaftswissenschaften	Dr. oec.
Doktor der ... / Docteur ès/en ... z.B. Doktor der Medizin Doktor der Zahnmedizin	Dr. Dr. med. Dr. med. dent.
Doktor der Wissenschaften z.B.: Doktor der Naturwissenschaften Doktor der Technischen Wissenschaften Doktor der Mathematik	Dr. sc. Dr. sc. nat. Dr. sc. techn. Dr. sc. math.

Anmerkungen:

1. Häufig wird eine Abkürzung der verleihenden Institution (z.B. ETH) beigefügt, die als Bestandteil der gesamten Abkürzung aufzufassen ist.
2. Die Abkürzungen „Dipl. …“ und „lic. …“ können wahlweise dem Namen voran- oder nachgestellt geführt werden. Inhaber/innen eines Lizentiats oder Diploms sind außerdem berechtigt, anstelle des bisherigen Titels den Mastertitel zu führen.
3. In der Schweiz kursieren viele Institutionen, die sich als „Universität”, „Hochschule”, „Institut Supérieur” u. Ä. bezeichnen, aber keine staatliche Anerkennung besitzen und folglich keine akademischen Grade verleihen können Eine Liste aller anerkannten oder akkreditierten Schweizer Hochschulen finden Sie auf www.swissuniversities.ch

Slowakei

Ebene 1

bakalár	Bc.

Ebene 2

doktor medicíny	MUDr.
doktor veterinārskej medicíny	MVDr.
doktor zubného lekárstva	MDDr.
inžinier	Ing.
inžinier architekt	Ing. arch.
magister	Mgr.
magister umenia	Mgr. art.

Ebene 2/3

doktor farmácie	PharmDr.
doktor filozofie	PhDr.
doktor pedagogiky	PaedDr.
doktor práv	JUDr.
doktor prírodných vied	RNDr.
doktor teológie	ThDr.

Ebene 3

artis doctor	+ ArtD.
doktor	Dr.
doktor vied	DrSc.
kandidát vied	CSc.
philosophiae doctor	+ PhD.

Anmerkungen:

1. Die voranzustellenden Doktorgrade sind so genannte „kleine Doktorgrade", die einem Doktorgrad im internationalen Sinn nicht entsprechen.
2. Die früher verliehenen akademischen Grade „kandidat vied" („CSc.") und „doktor" („Dr.") dürfen weiterhin geführt und eingetragen werden. Der/Die Inhaber/in kann aber gemäß § 110 Abs. 3 in Verbindung mit § 54 Abs. 15 des slowakischen Gesetzes Nr. 131 vom 21. Februar 2002 stattdessen die Führung der Bezeichnung „doktor" („+ PhD.") beantragen.

Slowenien

Ebene 1

diplomirani/diplomirana ... z.B.: diplomirani ekonomist/diplomirana ekonomistka diplomirani inženir/diplomiran inženirka ...	+ dipl. ... + dipl. ekon. + dipl. inž.
diplomirani inženir gozdarstva (VS)/diplomirana inženirka gozdarstva (VS)	+dipl. inž. gozd. (VS)
diplomirani pravnik (UN)/diplomirana pravnica (UN)	+dipl. prav. (UN)
diplomirani grafični inženir(UN)/diplomirana grafična inženirka (UN)	+dipl. graf. inž. (UN)
diplomirani socialni delavec(UN)/diplomirana socialna delavka(UN)	+ dipl. soc. del. (UN)
diplomant upravnih ved (VS)/ diplomantka upravnih ved(VS)	+diplomant upravnih ved (VS)/diplomantka upravnih ved(VS)

Ebene 2

magister ekonomskih ved/magistrica ekonomskih ved	+ mag. ekon. ved
doktor/doktorica ... doktor medicine**/**doktorica medicine doktor stomatologije/ doktorica stomatologije doktor veterinarske medicine/doktorica veterinarske medicine	+ dr. ... + dr. med. + dr. stom. + dr. vet. med.
magister/magistra farmacije	+ mag. farm.
magister filmske režije/magistrica filmske režije	+ mag. film. rež.
profesor/profesorica ...	+ prof.
univerzitetni diplomirani/univerzitetna diplomirana ... z.B.: univerzitetni diplomirani ekonomist univerzitetna diplomirana inženirka ... univerzitetni diplomirani pravnik	+ univ. dipl. ... + univ. dipl. ekon. + univ. dipl. inž. + univ. dipl. prav.

Ebene 2/3

magister/magistrica umetnosti	mag.
specialist/specialistka	spec.

Ebene 3

doktor/doktorica znanosti	dr.
magister/magistrica znanosti	mag.

Anmerkung:

Eine Aufstellung der slowenischen akademischen Grade findet sich hier.

Die Verordnung über sämtliche slowenische akademische Grade findet sich hier.

Nach Art. 16 dieser Verordnung werden wissenschaftliche Titel vor dem Namen (Abs. 3) geführt, berufliche Titel hinter dem Namen (Abs. 2).

Spanien

Ebene 1

Arquitecto técnico	*Arqu. técn.*
Diplomado/Diplomada	*Dipl.*
Graduado/Graduada	Grdo./Grda.
Ingeniero técnico/Ingeniera técnica	*Ing. técn.*

Ebene 2

Arquitecto/Arquitecta	*Arqu.*
Ingeniero/Ingeniera ...	Ing.
Licenciado/Licenciada en ...	Lic.

Ebene 2

Maestro/Maestra	*+ M.*
Máster Universitario	+ MU
Máster Interuniversitario	+ MIU

Ebene 3

Doctor/a en ...	Dr.

Anhang: Keine akademischen Grade (beispielsweise)

Técnico	---
Técnico Superior	---

Anmerkung zu den Titulos propios:

Gemäß der jüngsten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (*VwGH 22.04.2026, Ro 2024/10/0011-12*) gilt Folgendes:

Die spanischen „Titulos propios“ können nicht als mit österreichischen akademischen Graden vergleichbar angesehen werden. Der VwGH stellte dabei entscheidend darauf ab, dass „Títulos propios“ nicht im gesamten spanischen Staatsgebiet wirken, sondern im Wesentlichen nur an der verleihenden Universität volle Wirkung entfalten und ihnen insofern nur eine eingeschränkte Führbarkeit zukommt, die dem österreichischen Universitätsrecht fremd ist.

Eine Verwendung von „Titulos propios“ im Sinne des § 88 Universitätsgesetz 2002 – UG ist demnach in Österreich nicht möglich.

Tschechien

Ebene 1

bakalář *(seit 1990)*	Bc.
bakalář umění *(seit 1998)*	BcA.

Ebene 2

doktor medicíny	MUDr.
doktor veterinární medicíny	MVDr.
inženýr	Ing.
inženýr architekt *(seit 1998)*	Ing. arch.
magistr *(seit 1990)*	Mgr.
magistr umění *(seit 1998)*	MgA.

Ebene 2/3

doktor farmacie	PharmDr.
doktor filozofie	PhDr.
doktor pedagogiky *(bis 1998)*	PaedDr.
doktor práv	JUDr.
doktor přírodních věd	RNDr.
doktor socialně-politických věd *(bis 1998)*	RSDr.
doktor teologie	ThDr.

Ebene 3

doktor *(bis 1998)*	Dr.
doktor (philosophiae doctor) *(seit 1998)*	+ Ph.D.
doktor (theologiae doctor) *(seit 1998)*	+ Th.D.
doktor věd	+ DrSc.
kandidát věd *(bis 2001)*	+ CSc.
licenciát teologie	ThLic.

Anmerkung:

Die voranzustellenden Doktorgrade sind so genannte „kleine Doktorgrade", die einem Doktorgrad im internationalen Sinn nicht entsprechen.

Ungarn

Ebene 1

Bachelor in/of … z.B.: Bachelor of Science	+ B... + BSc

Ebene 2

doctor iuris (*jogász*) = állam- és jogtudományi doktor	dr. jur.
doctor medicinae dentariae	dr. med. dent.
doctor medicinae universae	dr. med.
doctor medicinae veterinariae	dr. vet.
doctor pharmaciae	dr. pharm.
doctor rerum politicarum	dr. rer. pol.
Master in/of ... z.B.: Master of Arts	+ M... + MA /

Ebene 3

Doctor of Liberal Arts	+ DLA *oder*[4] Dr.
Doctor of Philosophy	+ PhD *oder*[5] Dr.
Doctor universitatis	dr. univ.

Anmerkungen:

Das ungarische Hochschulgesetz stellt seit 2006 autorisierte englischsprachige akademische Grade zur Verfügung:

- Aufgrund eines an einer Hochschule (*Föiskola*) nach der Absolvierung eines drei- bzw. vierjährigen Studiums erworbenen Diploms (*„föiskolai oklevél“*) kann der entsprechende Bachelorgrad („BA“, „BSc“) geführt werden.

- Aufgrund eines an einer Universität (*Egyetem*) erworbenen Diploms (*„egyetemi oklevél“*), aber auch eines anderen, nach der Absolvierung eines mindestens fünfjährigen Studiums erworbenen Diploms kann der entsprechende Mastergrad („MA“, „MSc“) geführt werden.

[4] Nach Wahl des Inhabers bzw. der Inhaberin.
[5] Nach Wahl des Inhabers bzw. der Inhaberin.

Vereinigtes Königreich

Ebene 1

Bachelor of/in ...	+ B...
z.B.: Bachelor of Commerce	+ B.Com

Ebene 2

Diploma in Architecture	+ Dipl.Arch
Magister Juris	+ M.Jur
Master of/in ...	+ M...
z.B.: Master of Commerce	+ M.Com
Master of Arts	+ M.A.
Master of Law	+ L.M.
Master of Laws	+ LL.M.
Master of Philosophy	+ M.Phil
Master of Business Administration	+ MBA
Master of the University (Honorary Degree)	+ M.Univ

Ebene 3

Doctor of/in ...	+ D...
z.B.: Doctor of Science	+ D.Sc
Doctor of Education	+ D.Ed
Doctor of Business Administration	+ DBA
Doctor of Philosophy	+ Ph.D
Doctor of the University (Honorary Degree)	+ D.Univ

Anmerkungen:

1. Aus Gründen der Übersichtlichkeit können hier nicht alle vorkommenden britischen akademischen Grade angeführt werden. Sie finden eine **ausführliche Liste** unter: https://anabin.kmk.org/db/hochschulabschluesse (bei „Länder“ die Option „Großbritannien“ auswählen; bei Klick auf den jeweiligen Titel scheint auch die Abkürzung auf).
2. Der akademische Grad „Doctor of Philosophy“ kann nach Wahl der Absolventin bzw. des Absolventen alternativ in der vorangestellten Abkürzung „Dr“ (ohne Punkt) geführt werden.

Zypern

Ebene 1

Bachelor of/in ... z.B.: Bachelor of Arts	+ B... + BA
Ptychiouchos Technologikes-Ekpedeutikes (Πτυχιούχος τεχνολογικής-εκπαιδευτικής)	*Pt. (T.E.)*

Ebene 2

Πτυχίο (Ptychio)	*Pt.*
Master of/in ... z.B.: Master of Science	+ M... + MSc

Ebene 3

Didaktor tis ... (Διδακτορ της …)	+ Ph.D.